



Brüssel, den 28. Februar 2025
(OR. en)

6492/25

LIMITE

ECOFIN 196
FISC 36

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0276(CNS)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union¹ (im Folgenden „Säule-2-Richtlinie“) spiegelt – mit bestimmten nach EU-Recht erforderlichen Anpassungen – weitgehend die im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusive Rahmen“) vereinbarten Mustervorschriften für eine Reform der internationalen Vorschriften zur Besteuerung der Gewinne der größten multinationalen Unternehmen wider.

¹ ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>.

2. Die effektive Mindestbesteuerung, die die „Säule 2“ darstellt, beruht auf zwei wesentlichen Vorschriften (den sogenannten „GloBE“-Vorschriften), nämlich der Primärerergänzungssteuerregelung (PES) und der Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES), die sicherstellen sollen, dass die Gewinne multinationaler Gruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Mit der Säule-2-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass große multinationale Unternehmensgruppen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, einen Mindeststeuersatz auf die Erträge entrichten, die sie dort erwirtschaften. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen, müssen ihren effektiven Steuersatz für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, berechnen und eine Ergänzungssteuer für die Differenz zwischen ihrem effektiven Steuersatz pro Steuerhoheitsgebiet und dem Mindeststeuersatz von 15 % zahlen. In Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie ist die Pflicht zur Einreichung einer Ergänzungssteuer-Erklärung festgelegt. Die Ergänzungssteuer-Erklärung ist unter Verwendung einer Standardvorlage abzugeben.
3. Damit dieses System wirksam funktionieren kann, muss auch sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden relevante Steuerinformationen erhalten und automatisch austauschen. Zu diesem Zweck hat die OECD eine Standardvorlage (im Folgenden „GloBE-Erklärung“) ausgearbeitet, zu deren Verwendung erklärungspflichtige Einheiten großer multinationaler Unternehmensgruppen zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten verpflichtet werden sollten. Dementsprechend sollte die GloBE-Erklärung, wie die Vorschriften der Säule 2, in EU-Recht umgesetzt werden, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

4. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 28. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) vorgelegt.²
5. Dieser Gesetzgebungsvorschlag zielt hauptsächlich darauf ab, die Bestimmungen der Säule-2-Richtlinie (insbesondere Artikel 44) umzusetzen, wonach die erste Meldung von Ergänzungssteuerinformationen multinationaler Unternehmensgruppen und großer inländischer Gruppen bis zum 30. Juni 2026 erfolgen muss. Dieses Ziel wird durch Folgendes erreicht:
 - a) Festlegung des Standardformblatts für die Ergänzungssteuer-Erklärung, zu dessen Einreichung die erklärungspflichtigen Einheiten großer multinationaler Unternehmensgruppen (die unter die Vorschriften der Säule 2 fallen) verpflichtet würden, und
 - b) Ergänzung der Richtlinie 2011/16/EU mit Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens, um den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.
6. Die DAC 9 müsste nach ihrer Annahme durch den Rat von allen Mitgliedstaaten recht schnell in nationales Recht umgesetzt werden, um Lücken bei der Steuerberichterstattung zu vermeiden. Daher ist der Zeitplan für den Abschluss dieser Verhandlungen nach wie vor knapp bemessen.
7. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 12. Februar 2025 abgegeben.³ Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses steht noch aus.

² Dok. ST 15004/24 + ADD 1.

³ P10_TA(2025)0013 (siehe auch Dok. ST 5822/25).

II. SACHSTAND

8. Der polnische Vorsitz hat der Arbeit an diesem Dossier Vorrang eingeräumt und die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im März 2025 abzuschließen. Bislang haben während der Amtszeit des polnischen Vorsitzes vier Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (9. und 24. Januar, 17. Februar und eine Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) am 26. Februar 2025) stattgefunden.
9. Nach der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 26. Februar 2025 hat der Vorsitz weitere in der Sitzung vereinbarte Anpassungen am Richtlinienentwurf (Änderungen an Erwägung 7 und Artikel 27d Absatz 4 (Änderung des Datums zum 1. Dezember 2026)) vorgenommen. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes, der diese Änderungen enthält, ist in Dokument ST 6503/25 wiedergegeben.
10. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass dieser Kompromisstext nun das richtige Gleichgewicht herstellt und den von den Delegationen vorgebrachten Anliegen Rechnung trägt. Dieser Text sollte eine gute Grundlage für den Abschluss dieser Verhandlungen bilden, und weitere Änderungen daran könnten dazu führen, dass die derzeitige Unterstützung der Delegationen der Mitgliedstaaten abnimmt. Daher geht der Vorsitz davon aus, dass alle Delegationen in der Lage sein sollten, etwaige verbleibende Vorbehalte aufzuheben und den jüngsten Kompromisstext zu akzeptieren, und dass die in Abschnitt III dieses Vermerks dargelegte Kernfrage geklärt wird.

III. KERNFRAGE:

Aktualisierungen zur Erganzungssteuer-Erklrung: delegierter Rechtsakt der Kommission oder Durchfhrungsrechtsakt des Rates (Artikel 26a, 26b und Erwgungsgrund 18)

11. Die wichtigste offene Frage bei diesen Verhandlungen betrifft die Einigung auf eine Methode zur Aktualisierung des Standardformulars der Erganzungssteuer-Erklrung (Anhang VII Abschnitt IV der DAC), damit diese an knftige Aktualisierungen der in der Vereinbarung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkrzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) festgelegten standardisierten GloBE-Erklrung angepasst bleibt.
12. Neben der Mglichkeit, den Anhang durch eine Richtlinie des Rates (im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens) zu ndern, haben sich zwei wesentliche Optionen ergeben:
 - a) entweder werden der Kommission die Befugnisse zur Aktualisierung des Standardformulars der Erganzungssteuer-Erklrung bertragen (diese Option war Teil des Gesetzgebungsvorschlag der Kommission fr die DAC 9) oder
 - b) das Standardformular der Erganzungssteuer-Erklrung wird im Wege eines Durchfhrungsrechtsakts des Rates angenommen.
13. In der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) vom 26. Februar 2025 konnte die Mehrheit der Mitgliedstaaten die bertragung von Befugnissen an die Kommission zur Aktualisierung der Erganzungssteuer-Erklrung untersttzen. Einige Mitgliedstaaten lehnten diese Lsung jedoch weiterhin ab und forderten die Annahme des Standardformulars der Erganzungssteuer-Erklrung im Wege eines Durchfhrungsrechtsakts des Rates; ferner forderten sie, dass diese Methode auch fr eine zgige Aktualisierung der Erganzungssteuer-Erklrung verwendet werden sollte, sobald dies auf Grund neuer vereinbarter Weiterentwicklungen der GloBE-Erklrung notwendig ist.

14. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hält der Vorsitz im Kompromisstext des Richtlinienentwurfs daran fest, die Befugnisse zur Aktualisierung der Ergänzungssteuer-Erklärung weiterhin der Kommission zu übertragen. Sollten jedoch alle Mitgliedstaaten zustimmen, dem Rat Durchführungsbefugnisse zu übertragen, müsste der Kompromisstext überarbeitet und die im Anhang enthaltenen Änderungen eingefügt werden. Die wichtigste Anpassung wäre die Streichung von Anhang VII Abschnitt IV, der das Standardformular der Ergänzungssteuer-Erklärung enthält, aus der Richtlinie.
15. Der Vorsitz hofft, dass diese wichtige offene Frage im Geiste eines Kompromisses gelöst wird und dass sich alle Mitgliedstaaten auf eine der beiden Optionen einigen können (Übertragung von Befugnissen entweder an die Kommission oder an den Rat).

IV. WEITERES VORGEHEN

16. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - a) die noch offene Frage zu klären und seine Zustimmung zu dem Kompromisstext zu bestätigen;
 - b) dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner nächsten Tagung eine politische Einigung über den Wortlaut des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 9) im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen erzielt.
-

Aktualisierungen der Ergänzungssteuer-Erklärung durch Durchführungsrechtsakte des Rates

Sollten alle Delegationen der Lösung zustimmen, dass die Ergänzungssteuer-Erklärung im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates angenommen werden muss, müssten, wie im Vermerk des Vorsitzes dargelegt, folgende Anpassungen am Kompromisstext des Vorsitzes vorgenommen werden:

1. Erwägungsgrund 18 würde folgende Fassung erhalten:

- (18) Da mit dieser Richtlinie die Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates umgesetzt und die anschließende Verpflichtung zum Austausch der Ergänzungssteuer-Erklärung zwischen den Steuerbehörden eingeführt wird, und da die Festlegung der Vorlage für die Ergänzungssteuer-Erklärung von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine angemessene Risikobewertung vornehmen und die Richtigkeit der Steuerschuld einer Geschäftseinheit gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 beurteilen, was sich sowohl auf die Haushaltspolitik als auf die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten auswirkt, ist es wichtig, dass dem Rat Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Standardvorlage für multinationale Unternehmensgruppen übertragen werden, um den in der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates festgelegten Erklärungspflichten nachzukommen. Daher sollte es der Rat sein, der auf Vorschlag der Kommission die Standardvorlage festlegt und sie anschließend aktualisiert, damit sie weiterhin an das vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen BEPS ausgearbeitete Formblatt angepasst ist.

2. Artikel 26a und Artikel 26b würden folgende Fassung erhalten:

Artikel 26a
Standardvorlage

- (1) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einstimmig Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardvorlage, die von der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Erfüllung der Erklärungsspflichten gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu verwenden ist.
- (2) Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2523 wird diese Standardvorlage an die standardisierte GloBE-Erklärung gemäß der Vereinbarung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sowie an etwaige Aktualisierungen dieses Rahmens angepasst.

Artikel 26b
Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament wird durch den Rat von der Annahme eines delegierten Rechtsakts in Kenntnis gesetzt.

3. Folglich würde eine Reihe anderer Bestimmungen des Kompromisstextes technische Anpassungen benötigen, da die Vorlage für die Ergänzungssteuer-Erklärung (Anhang VII Abschnitt IV) aus dem Richtlinienentwurf gestrichen würde. Dies gilt insbesondere für:

- a) Erwägungsgrund 6;
- b) Erwägungsgrund 15;
- c) Erwägungsgrund 16;
- d) Erwägungsgrund 17;

- e) Erwägungsgrund 18;
 - f) Erwägungsgrund 19 (Streichung des in Klammern gesetzten Textes: „(d. h. wie in Anhang VII Abschnitt IV dieser Richtlinie vorgesehen)“);
 - g) DAC 9 Artikel 1 Nummer 1: (Anpassung von Artikel 3 Nummer 9 Unterabsatz 2 DAC);
 - h) DAC 9 Artikel 1 Nummer 3: (Artikel 8ae DAC);
 - i) DAC 9 Artikel 1 Nummer 8: (der vorgeschlagene Artikel 21 Absatz 9 der DAC - Streichung der Befugnisübertragung an die Kommission);
 - j) DAC 9 Artikel 1 Nummer 11: (Artikel 26a DAC);
 - k) DAC 9 Artikel 1 Nummer 12: (Artikel 26b DAC);
 - l) DAC 9 Artikel 2;
 - m) DAC 9 Anhang VII Abschnitte I und III und Streichung von Abschnitt IV.
-